



Verein für Brandl- und Steirische Rauhaarbracken

Gegründet 1968

Zuchtordnung



Stand 09.09.2023

§ 1 Allgemeines

Das Ursprungsland der Brandl- und Steirischen Rauhaarbracken ist Österreich. Das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) und die Zuchtordnung des VDH, sowie der bei der F.C.I. hinterlegte Standard sind für den DBV verbindlich.

Die Zuchtordnung des DBV kann in ihren Anforderungen über die der FCI hinausgehen, sie darf jedoch nicht im Widerspruch zu dem Internationalen Zuchtreglement der FCI stehen.

§ 2 Zuchtleitung (Zuchtwart)

Jeweils ein Zuchtwart für Brandl und Steirische Rauhaarbracken wird von der Hauptversammlung gewählt und ist für die Zuchtleitung der jeweiligen Rasse verantwortlich.

Die Zuchtleitung ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und zur sorgfältigen Führung des Zuchtbuches verpflichtet (Erfassung, Bewertung und Bekämpfung erblicher Defekte).

Der Zuchtwart entscheidet welche Hunde zur Zucht verwendet werden und stellt im Rahmen seiner jährlichen Zuchtplanung die entsprechenden Paarungen zusammen.

Eine Zucht ohne Zustimmung des Zuchtwartes ist verboten.

Der Zuchtwart sollte, seiner Aufgabenstellung entsprechend, über Kenntnisse und Erfahrungen in der Brackenzucht, sowie der artgerechten Aufzucht und Haltung von Hunden und der damit zusammenhängenden gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen verfügen.

Der Vorstand des DBV kann jeweils einen stellvertretenden Zuchtwart einsetzen. Zur Unterstützung der Zuchtwarte wird ein Zuchtausschuss eingerichtet, dem die Stellvertreter (oder ein erfahrener Züchter der jeweiligen Rasse), sowie der Zuchtrichterobmann angehören.

Der Zuchtausschuss hat beratende Funktion.

Der Zuchtausschuss kann Mitglieder mit der Wurfabnahme beauftragen.

§ 3 Zuchtziele

Der DBV will die feinnasige, am Hasen oder Fuchs fährtenlaute Bracke mit ausgeprägtem Fährtenwillen und großer Fährstensicherheit.

Sie soll wesensfest und über genügend Schneid verfügen um krankes Wild im Sinne der Waidgerechtigkeit zur Strecke zu bringen.

§ 4 Züchter

1. Züchter im Sinn dieser ZO ist der Eigentümer der Hündin zur Wurfzeit, wenn er:
 - a) Mitglied des DBV ist.
einem Mitglied gleichgestellt ist, wer die Mitgliedschaft beantragt und seinen ersten Jahresbeitrag entrichtet hat.
 - b) einen eigenen, vom FCI und VDH international geschützten Zwinger unterhält (siehe §5).
2. Der Züchter ist verpflichtet alle Bestimmungen dieser ZO einzuhalten. Er hat:
 - a) die artgerechte Unterbringung und Aufzucht eines Wurfes durch die Schaffung aller, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Voraussetzungen zu gewährleisten.
 - b) dem zuständigen Zuchtwart oder seinem Beauftragten auf dessen Verlangen Zugang zu dem Zwinger, zwecks Wurfbesichtigung und Wurfabnahme zu ermöglichen.
 - c) alle Welpen des Wurfes vor ihrer Abgabe, in Anwesenheit der Mutterhündin, mit einem Chip versehen zu lassen. Die Welpen können auf Wunsch auch tätowiert werden.
 - d) eine Wurfmeldung mit Adressen, einschl. Tel. Nr., der bis dahin bekannten Welpenkäufer zu erstellen und spätestens 5 Wochen nach dem Wurfstag dem Zuchtwart zu übermitteln.
 - e) die Welpenkäufer über artgerechte Fütterung, Aufzucht und Haltung der Welpen aufzuklären und auf die entsprechenden Tierschutzbestimmungen hinzuweisen.
 - f) die Welpen vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens zweimal zu entwurmen.
 - g) für alle Welpen durch einen Internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erfolgten Grundimmunisierung zu erbringen.
Der Züchter übergibt bei Abnahme des Welpen den zugehörigen Impfpass und das vom Zuchtwart ausgefüllte Welpenabgabeblatt an den Käufer/die Käuferin.
 - h) die Welpen frühestens am Tag der Vollendung der 8. Lebenswoche an die Welpenkäufer abzugeben.
 - i) spätestens bei der Welpenabgabe die Welpenkäufer die Beitrittserklärung zum DBV unterschreiben zu lassen und diese gesammelt an den Geschäftsführer zu übersenden.
 - j) Der Züchter verpflichtet sich, die Welpen nur an Jagdscheininhaber/Innen abzugeben. Begründete Ausnahmen muss der Zuchtwart schriftlich genehmigen.

§ 5 Zwingerschutz (international)

1. Internationaler Zwingerschutz wird nur Mitgliedern des Deutschen Brackenvereines erteilt.
2. Der DBV-Zwinger wird auf Lebenszeit des Zwingerinhabers geschützt.
3. Der Zwingerschutz erlischt aus besonderen Gründen vorzeitig:
 - a) auf Antrag des Zwingerinhabers.
 - b) wenn die Züchtertätigkeit 10 Jahre nach Eintragung nicht aufgenommen, oder aber
 - c) 10 Jahre nach Eintragung des letzten Wurfes nicht weitergeführt wurde.
Die Inhaber, der zur Löschung anstehenden Zwinger sind zu verständigen und/oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des DBV auf die anstehende Löschung aufmerksam zu machen.
4. Der Zwingerschutz bleibt bestehen, wenn der Zwingerinhaber die Weiterführung des Zwingernamens beim Zuchtwart vor Fristablauf beantragt.
5. Der Zwingerinhaber kann den Zwingerschutz auf eine andere Person übertragen, oder aber auch vererben (entsprechende Voraussetzung siehe Punkt 1).
Die Übertragung wird beim Zuchtwart beantragt, der alle weiteren Schritte einleitet.

§ 6 Zuchtzulassungen

Zukünftige Zuchthunde müssen bei einer Anlagen-Prüfung mindestens folgende Bewertungen erreichen:

1. Fährtenlaut Note 3 Höchstalter am Prüfungstag: 24 Mon.
2. Fährtenwille Note 3 Höchstalter am Prüfungstag: 24 Mon.
3. Fährstensicherheit Note 3 Höchstalter am Prüfungstag: 24 Mon.
4. Schussfestigkeit Note 4 Höchstalter am Prüfungstag: 24 Mon.
5. Wesensüberprüfung: Beurteilung während des gesamten Prüfungsverlaufes (selbstsicher, sicher, ängstlich etc.).
 - a) Allg. Reizschwelle (z.B. nervös, temperamentvoll, ruhig etc.).
 - b) Feststellungen von Ängstlichkeit, Scheue, Übernervosität, Aggressivität führen zum Zuchtausschluss.
6. Leistungsnachweise
 - a) eine bestandene Schweißprüfung oder Gebrauchsprüfung.
 - b) Mindestnoten im Fach „Laute Jagd“ (§21 PO), geprüft anlässlich einer Gebrauchsprüfung (gem.§20 ff PO):
Art der Suche: 4; Fährtenwille und Fährstensicherheit: 3; Fährtenlaut: 3;
Kontakt zum Führer: 2.
Ein Bestehen der Gebrauchsprüfung insgesamt ist dabei nicht erforderlich.

7. Formwert : mindestens sehr gut
Die Formbewertung sollte möglichst durch Formwertrichter des DBV erfolgen. Eine Formbewertung der Brandl- und Steirischen Rauhaarbracken von Vereinsmitgliedern erfolgt einmal kostenfrei.
8. HD-Beurteilung: A1 – B2 (Untersuchung ab dem: 12. Mon.)
9. Eine Wiederholung der AP ist nur in ihrer Gesamtheit möglich, wobei dann die Ergebnisse der Wiederholungsprüfung für eine eventuelle Zuchtzulassung Gültigkeit besitzen.
10. Gezüchtet werden darf nur mit gesunden Hunden.

§ 7 Zuchalter (Mindest- u. Höchstalter)

1. Hündinnen: mindestens 24 Monate beim Deckakt, nach Vollendung des 9. Lebensjahres nicht mehr (Stichtag Decktag)
2. Rüden: mindestens 24 Monate beim Deckakt, nach Vollendung des 9. Lebensjahres nicht mehr (Stichtag Decktag).
3. Ausnahmen bei Überschreitung des Zuchalters, die durch besonderes züchterisches Interesse für den Verein begründet sein müssen, können durch den Zuchtwart genehmigt werden.

§ 8 Häufigkeit der Zuchtverwendung (Schutz der Mutterhündin)

1. Nach einem Wurf darf eine Hündin frühestens in der übernächsten Hitze belegt werden, oder (bei Ausbleiben einer Hitze) wenn mindestens 10 Monate zwischen zwei Deckterminen liegen.
2. Besteht der Wurf aus mehr als acht Welpen, darf die Mutterhündin erst 16 Monate nach diesem Deckakt wieder belegt werden.
3. Wird bei mehr als acht Welpen eine andere Hündin als Amme zur Aufzucht genommen, ist dies innerhalb von 3 Tagen nach Wurfdatum dem Zuchtwart zu melden. Der Zuchtwart oder ein Beauftragter ist verpflichtet, sich innerhalb von drei Wochen von der ordnungsgemäßen Ammenaufzucht zu überzeugen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Züchter.
4. Im Falle der ordnungsgemäßen Ammenaufzucht entfällt die aus Abs. 2 hervorgehende Schonfrist für die Hündin.
5. Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit dem Tierschutzgesetz nicht zu vereinbaren.

§ 9 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades sind nicht gestattet.

§10 Zuchtausschließende Fehler

Von der Zucht ausgeschlossen sind Hunde:

1. mit Erbkrankheiten (z.B. Hysterie, Epilepsie u. a.).
Besteht der begründete Verdacht, dass ein erblicher Defekt vorliegt, muss in Einzelfällen ein Hund, oder aber auch ein ganzer Wurf von der Zucht ausgeschlossen werden.
2. mit Wesensmängeln (Übernervosität, Angstbeißer, schussempfindliche u. wildscheue Hunde). Hunde mit diesen zuchtausschließenden Eigenschaften bleiben auch dann von der Zucht ausgeschlossen, wenn sie sich bei späteren Vorstellungen wesensfest zeigen. Ausnahme bildet die Schussfestigkeit, wenn sie im Rahmen einer wiederholten AP nach § 6 (8) mit der Note 4 bewertet wurde.
3. mit Zahnfehlern (Vorbiss, Rückbiss, Kreuzbiss). Zangengebiss kann geduldet werden, wobei nicht beide Paarungspartner ein solches aufweisen dürfen. Gemäß FCI-Standard wird das Fehlen von insgesamt zwei PM 1 oder PM 2 (Prämolaren 1 oder 2) toleriert. Die M 3 (Molaren 3) werden nicht berücksichtigt.
4. mit Augenfehlern (Entropium oder Ektropium).
5. mit angeborener Blind- oder Taubheit.
6. mit Geschlechtsmissbildungen (z.B. Hodenmängel bei Rüden).
7. mit Mängeln des Knochenbaues (HD-Einstufung ab einem „C“- Wert, Knickrute etc.).
8. die im Formwert nicht mindestens die Formwertnote „sehr gut“ erhalten haben.
9. mit Kaiserschnittgeburten, sofern es sich nicht um eine durch Fötenfehlage bedingte Operation handelt.
10. bei denen zuchtausschließende Mängel operativ behandelt oder auf andere Weise korrigiert worden sind.
11. die waidlaut sind.

§ 11 Ausnahmen

Abweichend von den Zucht Voraussetzungen kann der Zuchtwart, mit Zustimmung der Vorstandschafft, in begründeten Fällen, Hunde zur Zucht zulassen, die außergewöhnliche Leistungen erbracht haben, oder die für eine Fremdblutauffrischung, sofern diese notwendig erscheinen sollte, in Frage kommen würden.

Die Zuchterlaubnis für solche Hunde muss für jeden einzelnen Wurf separat erteilt werden.

Bei den Voraussetzungen „Fährtenlaut“ und „Schussfestigkeit“ gibt es keine Ausnahmen.

§ 12 Deckbescheinigung

Der Deckrüdenbesitzer hat nach dem Deckakt den Vordruck „Deckbescheinigung“ auszufüllen und denselben, mit Kopie der Ahnentafeln von Rüde und Hündin, umgehend dem Zuchtwart zukommen zu lassen.

Die Deckbescheinigung genießt urkundlichen Schutz.

§ 13 Deckentschädigung

1. Dem Deckrüdenbesitzer steht bei einem erfolgreichen Deckakt, für jeden Welpen, der das Alter von acht Wochen erreicht, eine Vergütung zu, die in der Gebührenordnung des Vereines festgelegt ist.
2. Der Deckrüdenbesitzer hat das Recht, sich von jedem Wurf einen Welpen zweiter Wahl auszusuchen, bezahlt aber dafür den vollen Welpenpreis.
3. Außerhalb dieser Bestimmungen liegende Übereinkünfte sind für die Verfahrensbereiche dieser ZO unerheblich.

§ 14 Wurfmeldung

Jeder Wurf ist dem Zuchtwart unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach dem Wurftermin telefonisch zu melden.

Spätestens 5 Wochen nach dem Wurfdatum, muss der Zuchtwart die schriftliche Wurfmeldung erhalten. In dieser ist bei Aufzählung der Welpen in alphabetischer Reihenfolge Rüden– Hündinnen zu verfahren.

§ 15 Wurfabnahme und Tätowierung

1. Alle Welpen und die Zuchthündin werden von dem Zuchtwart besichtigt. Etwa in

der siebten bis achten Lebenswoche wird der komplette Wurf, also alle Welpen und die Zuchthündin von dem Zuchtwart besichtigt.

Vor diesem Zeitpunkt darf kein Welpen abgegeben werden (§ 4, Abs. 2, f).

Die Welpen müssen zu diesem Zeitpunkt mit einem Chip versehen sein.

2. Die Welpen werden auf Wunsch bei dieser Gelegenheit tätowiert und die zugeteilte „Zuchtbuchnummer“ in den rechten Behang und „DBV“ in den linken Behang mit der Tätowierzange eingedrückt.
3. Alle im Zuchtbuch des DBV erfassten Welpen können tätowiert sein. Eine alleinige Kennzeichnung, nur durch Transponder, ist ausreichend. Die Transpondernummer wird kontrolliert und in der Ahnentafel eingetragen.

4. Der Zuchtwart oder sein Beauftragter fertigt einen vereinsinternen Wurfabnahmebericht an, auf dem alle Einzelheiten der Welpen, Zuchthündin, Haltung und Unterbringung des Wurfes schriftlich festgehalten werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass eine artgerechte Haltung und Aufzucht erfolgt und die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes eingehalten werden.
5. Die Kosten der Wurfabnahme und der Tätowierung trägt der Verein.

§ 16 Zuchtbuch, Ahnentafeln und Register

1. Vom DBV wird ein Zuchtbuch geführt, in das nach der Zuchtordnung gezüchtete Hunde eingetragen werden.
Es enthält folgende Daten:
 - a) Züchteradresse, Zwingername,
 - b) Name des Hundes, Zuchtbuchnummer, Chipnummer,
 - c) Wurfdatum, Wurfstärke, Geschlecht.
 - d) Leistungszeichen und Formwertnoten.
 - e) Ergebnis der HD-Untersuchung
 - f) bei Wurfabnahme festgestellte Besonderheit der Welpen, z.B. Abweichungen an Gebiss, Rute oder anderen Körperteilen, Einhodigkeit.
2. Ohne Zuchtzulassung eingetragen werden Welpen aus einem ohne Genehmigung des Zuchtwartes erfolgten Deckakt, nach Elterntieren mit FCI -Ahnentafeln und fehlenden Zucht Voraussetzungen, oder mit zuchtausschließenden Fehlern,
Voraussetzung ist die Wurfabnahme durch den Zuchtwart. Die Ahnentafeln dieser Welpen sind mit dem Vermerk:
„Entgegen der Zuchtordnung gezüchtet – Wurfbeobachtung“ zu versehen.
Diese Ahnentafeln kosten die doppelte Eintragungsgebühr.
3. Register
Der DBV ist verpflichtet, ein Register als Anhang des Zuchtbuches zu führen. In dieses Register können Hunde unter folgenden Voraussetzungen eingetragen werden:
 - a) Mindestalter des Hundes 15 Monate
 - b) Schriftlicher Antrag des Eigentümers an den Zuchtwart des DBV
 - c) Bestätigung der Identifizierbarkeit des Hundes mittels Mikrochip und/oder Tätowiernummer
 - d) Nach, im Rahmen einer Formbewertung erfolgter, positiver Phänotyp-Beurteilung, durch einen, in der VDH-Richterliste eingetragenen und für die Rasse zugelassenen Zuchtrichter.
4. Eintragungen nach Absatz 2. und 3. bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 17 Verstöße gegen die Zuchtordnung

Verstöße gegen die Zuchtordnung können in Fahrlässigkeitsfällen mit Vereinsausschluss geahndet werden.

§ 18 Doppelte Gebühren

Doppelte Gebühren sind zu erheben:

1. für Ahnentafeln von Welpen, von denen ein oder beide Elterntiere nicht den Zuchttauglichkeitsnachweis erbracht haben.
2. wenn die vollständigen Wurfunterlagen nicht spätestens 5 Wochen nach dem Wurftag bei dem Zuchtwart eingegangen sind.
3. bei Paarungen, die nicht vom Zuchtwart genehmigt wurden.

§ 19 Zuchtsperre

Eine Zuchtsperre kann über einen Hund, der bereits zur Zucht verwendet wurde, verhängt werden, wenn die Nachkommen Degenerationsmerkmale oder Wesensmängel zeigen und bei Anwendung der Erfahrungswerte auf den vererbenden Hund rückgeschlossen werden kann.

Die Zuchtsperre wird vom Zuchtwart ausgesprochen und dem Besitzer des Hundes per „Einschreiben mit Rückschein“ zugestellt.

Der mit „Zuchtsperre“ belegte Hund, darf nicht mehr zur Zucht verwendet werden.

§ 20 Ahnentafel

1. Die Ahnentafel genießt urkundlichen Schutz. Hund und Ahnentafel bilden eine Einheit.
2. Die Ahnentafel bleibt Eigentum des DBV. Der DBV kann jederzeit die Vorlage oder, nach dem Tod des Hundes, die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

§ 21 Eigentumswechsel

1. Jeder Eigentumswechsel ist auf der Ahnentafel zu vermerken.
2. Die Ahnentafel geht mit dem Hund in den Besitz des Erwerbers über.

§ 22 Nachzuchtkontrolle

Im Sinne einer Leistungszucht von Hunden für den jagdlichen Einsatz ist es unabdingbar, Erkenntnisse über Fähigkeiten und Gesundheit unserer Hunde zu erlangen. Deshalb erwartet der DBV vom Erwerber eines Welpen, dass er diesen in seiner Entwicklung fördert, mit ihm an Anlagen- und Leistungsprüfungen teilnimmt und eine HD-Untersuchung durchführen lässt.

Im praktischen Jagdbetrieb erbrachte Naturleistungszeichen sind erwünscht. Sie bestätigen die bei den Prüfungen gezeigten Leistungen und sind wichtiger Bestandteil der Nachzuchtkontrolle.

§ 23 Beschwerden

Beschwerden über verhängte Maßnahmen und über das Verhalten des Zuchtwartes hat der Vorstand des DBV zu entscheiden.

Eine Beschwerde über Maßnahmen nach dieser Zuchtordnung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 24 Schlussbestimmungen

Diese Zuchtordnung ersetzt alle früheren Zuchtordnungen und tritt am Tage der Annahme durch die Hauptversammlung, am 12.10.2019 in Bayreuth, in Kraft.

1. Vorsitzender	Josef Rieken
2. Vorsitzender	Dr. Fred Brandl
Geschäftsführer	Hans-Joachim Engell
Kassierer	Andreas Mauder
Zuchtwart Brandl	Thomas Dedio
Zuchtwart Steirer	Ingo Völkel
Obmann Richter- und Prüfungswesen	Andreas Meyer
Zuchtrichterobmann	Meinrad Bender